

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags vorher
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von H. Schmiede, Lissa i. P.

Nr. 97.

Mittwoch, den 5. Dezember

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Kreisordnung betreffend Neu-
regelung der Milch- und Butterpreise vom 14. November
1917, Kreisblatt 91, wird für die Buttersammelstellen des
Kreises Lissa folgende Sonderbestimmung erlassen:

Diejenigen Sammelstellen, die Butter gegen Fettmarken
unmittelbar an die Verbraucher abgeben, dürfen für das
Pfund Butter einen Höchstpreis von 2,70 Mk. erheben.

Zu widerhandlungen werden bestraft. Diese Verordnung
tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Lissaer Kreis-
blatt in Kraft.

Lissa, den 4. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Berichtigung der Bekanntmachung W. III. 700/5.
17 K. R. A. vom 10. Juli 1917 betreffend Höchstpreise
für Spinnpapier aller Art, für Papiergarne und -bindfäden.

Bei Preistafel II. A. ist das Wort „Papiergrundgarn“
in „Papiergrundgarn“, ferner zu Ab Garn Nr. 1 metrisch
bei Verwendung eines Papiers mit 75 bis 99 v. S. Natron-
(Sulfat-) Zellstoffgehalt der Preis von 201 in „204“ zu be-
richtigen.

Posen, den 12. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung
mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S.
813) wird mit Rücksicht auf die bestehende Kohlenknappheit
im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:
§ 1. Alle offenen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte usw.)
dürfen vom Erscheinen dieser Anordnung ab bis zum Beginn
der Sommerzeit an den Wochentagen nur in der Zeit von
8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends geöffnet sein.

An Sonntagen dürfen die Geschäfte bis 7 Uhr abends
offen bleiben.

An Sonntagen dürfen die Geschäfte nur in der Zeit von
11 $\frac{1}{2}$ bis 2 Uhr offen gehalten werden.

Jedoch dürfen die Lebensmittelgeschäfte an jedem Sonn-
und Feiertag früh von 8 bis 9 Uhr und wochentags bis
6 Uhr abends offen bleiben.

In der Zeit vom 10. Dezember bis 24. Dezember dürfen
sämtliche Läden bis 7 Uhr abends geöffnet sein.

Die Magistrate bzw. Gemeindevorstände werden er-
mächtigt, erforderlichenfalls weitergehende Einschränkungen
anzunehmen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden,
sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-
stimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen
mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500
Mk. bestraft.

Posen, den 10. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober
1917 (R. G. Bl. S. 1108).

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 wird
das nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 5. De-
zember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober
1916 (R. G. Bl. S. 508) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes- Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung
(Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial-
(Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei
der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu je 1,50 Mark für die
Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der
Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände,
so darf von diesen ein Zuschlag bis zu 5 Mark für die
Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt,
den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen
nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie
abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind
die Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt-
und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der
Futtermittelversorgung.

5. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die
Landes-Futtermittelstelle und die Provinzial- (Bezirks-) Futter-
mittelstellen.

Berlin, den 20. November 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. W. Peters.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hier-
durch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 2. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Knochen, Knochenergüsse, insbesondere Knochenfette und anderen fetthaltigen Stoffen, vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 140) werden hiermit folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Knochen dürfen nicht vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Düng- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde (vergl. § 7) bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschlächte (Hornzapfen) sowie die Zähne von Rindern und Pferden.

§ 2.

Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammen gerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137) in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungs-orts dem Kriegsausschuß für pflanzliche Öle und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzugeben, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweitige Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

§ 3.

Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Vergütung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen bekanntzumachen.

Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 5.

Der Verkauf der rohen Knochen als Fleischbeilage oder über den Ladentisch wird allgemein gestattet, ebenso die Abgabe an Volksküchen, Massenverpflegungseinrichtungen, wohltätige Vereine usw. Ausgenommen hiervon sind die frischen Rinderköpfe, deren freihändiger Verkauf untersagt ist; diese sind an die vom Kriegsausschuß für Öle und Fette bezeichneten Stelle zu liefern. Fleisch und Sehnen können nach vorausgegangenem leichten Vorbrühen vor Ablieferung abgetrennt werden.

§ 6.

Die von den Kommunalverbänden und Gemeinden eingeleitete Knochen Sammlung wird fortgesetzt und nach Möglichkeit weiter ausgedehnt. Die Sammlung ist auf das gesamte anfallende Knochenmaterial ausgedehnt. Gegenstand der Sammlung sind:

- a) die rohen (nicht vorgekochten) Knochen,
- b) die vorgekochten Knochen in frischem Zustande,

- c) die vorgekochten Knochen in nicht mehr frischem Zustande, die sogenannten Sammelknochen.

§ 7.

Zum Verkauf von Knochen im Kreise Bissa ist die Knochenhandlung von Heinrich Rünfler, Bissa in Bosen, Sintergasse 15/17, Telefon Nr. 45, allein berechtigt. Sämtliche im Kreise anfallende Knochen sind diesem zum Verkauf abzuliefern. Für 1 Kilogramm Knochen werden 10 Pfg. vergütet.

Bissa, den 28. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Firma Paul Stephan zu Bissa hat bis auf weiteres für leichte Schweine folgende Zuschläge an die Viehhalter zu zahlen:

- | | | | |
|----|--|----|--------|
| a) | für Schweine von mehr als 15 bis 30 kg | 18 | Marl |
| b) | " " " " " 30 " 45 | 45 | " 14 " |
| c) | " " " " " 45 " 60 | 60 | " 10 " |
| d) | " " " " " 60 " 75 | 75 | " 6 " |
- auf das Stüd.

Die Ortsvorstände wollen dies sogleich in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Schweinehalter bringen.

Bissa, den 29. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die Neuaufstellung und Inbetriebnahme von Hausbacköfen (sogen. Wuffelöfen, die aus einem schwebelbesetzten Rohre, das mit Chamottesteinen ausgebaut ist, bestehen und fertig käuflich zu haben sind) darf von jetzt ab nur nach besonderer hier einzuholender schriftlicher Erlaubnis erfolgen, anderenfalls die Stilllegung veranlaßt wird.

Bissa, den 3. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 196) und der §§ 2 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) wird für den Umfang des Kreises Bissa unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getötenen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver gefallener oder getöterter Hunde und Katzen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die für die Kreise Bissa und Frankstadt errichtete Kadaver-Beseitigungs- und Vernichtungs-Anstalt in Neu-Laubitz Kreis Frankstadt abzuliefern.

§ 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres innerhalb einer Frist von 24 Stunden ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer alshirt, Schäfer (Sonne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

Zumwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

In Neu-Laube Kreis Graustadt ist für die Kreise Bissa und Graustadt eine Kadaver-Verwerlungs- und Vernichtungs-Anstalt errichtet und diese von dem Abbedereinnehmer Ernst Holzbecher zu Neu-Laube bereits in Betrieb genommen worden. Von jetzt ab sind aus sämtlichen Ortschaften des Kreises Bissa die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Gsel, Maultiere, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver aller gefallenen oder getöteten Hunde und Ragen, sowie toter geborenen Pferde, Gsel, Maultiere, Maulesel und toter geborenen Tieren des Rindergeschlechts zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die genannte Anstalt binnen 24 Stunden abzuliefern.

Die Abholung der Kadaver usw. erfolgt durch den Unternehmer gegen Zahlung der in nachstehender Gebührenordnung festgesetzten Entschädigungssätze.

Der Eigentümer eines gefallenen Tieres usw. hat daher spätestens 3 Stunden nach Kenntnis von dem Tode oder von der endgültigen Entscheidung der Genußuntauglichkeit des Schlachtieres der Anstalt schriftlich oder telephonisch Nachricht zu geben. Tritt das Ereignis nach 6 Uhr abends ein, so ist die Benachrichtigung bis zum nächsten Tage vormittags 10 Uhr zu bewirken. Wird die Anstalt nicht rechtzeitig benachrichtigt, so kann sie auch die Kadaver usw. nicht binnen 24 Stunden abholen. Die Angestellten des Unternehmers müssen sich bei der Abholung der Kadaver auf Verlangen durch einen amtlichen Ausweis legitimieren können. Sie haben auf Erfordern dem Kadaverbesitzer eine Empfangsbcheinigung auszustellen.

Ihr Vermeidung einer Bestrafung haben die Beteiligten die erlassenen Bestimmungen genau zu beachten.

Die Ortsbehörden wollen die Bekanntmachung sofort in ersichtlicher Weise veröffentlichen und auf die Ablieferung der Kadaver usw. an die Anstalt auch selbst hinwirken.

Bissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Gebührenordnung

der Kadaververwerlungsanstalt Neu-Laube Kr. Graustadt.

Für die Ueberlassung der Kadaver mit unbeschädigter Haut sind von dem Unternehmer der Abbedereinanstalt Neu-Laube folgende Sätze an die Tierbesitzer zu zahlen:

1. Für ein Stuck Großvieh (Rind über 2 Jahre, Pferd über 3 Jahre alt) mit Ausnahme von Ponys 8 Mk.
 2. Für ein Stuck Jungvieh von über 1/2 Jahr (Jungstier, Fohlen) ferner für Ponys, Maulesel, Gsel 5 Mk.
 3. Für ein Schwein von 1,5 Zentner bis 2 Zentner für jede angefangenen 50 Pfd. 50 Pfg. mehr. 2 Mk.
 4. Für ein Schaf, eine Ziege, sowie für ein Kalb oder Fohlen von 3 Wochen bis 1/2 Jahr 1 Mk.
- Voraussetzung für die Zahlung dieser Sätze ist, daß die Haut nicht erheblich beschädigt ist. Ist die Haut erheblich beschädigt, so verringern sich die Sätze entsprechend der Beschädigung.

Kommt eine Einigung zwischen Tierbesitzer und Unternehmer nicht zustande, entscheidet der zuständige Landrat endgültig nach Anhörung des Kreisierarztes unter Ausschluß gerichtlicher Entscheidung.

Kalber und Fohlen unter 3 Wochen ist der Abbedereinnehmer verpflichtet, auf Befehl des Besitzers in jedem

Einzelfalle abzuholen. Eine Gebühr wird für diese Tierkörper nicht gezahlt.

Die vorstehenden Sätze werden ferner nicht gezahlt, wenn nach veterinärpolizeilichen Vorschriften die Haut vernichtet werden muß. Eine Vergütung für Abholung und unschädliche Beseitigung solcher Scheukadaver wird aber auch in diesen Fällen dem Abbedereinnehmer nicht gewährt. Als Scheuk in diesem Sinne gelten: Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rost.

Für den Fall, daß der Tierbesitzer die Haut des Kadavers zurückverlangt, ist der Abbedereinnehmer berechtigt, für die Abholung und unschädliche Beseitigung des Kadavers von dem Tierbesitzer eine seinen Aufwendungen entsprechende Vergütung zu verlangen. In Streitfällen entscheidet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreisierarztes endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Bestimmung gilt nur für tatsächlich verwendete oder getötete Tiere, nicht für Schlachttiere.

Veranstaltete Schlachttiere ohne Haut oder Teile von solchen hat der Unternehmer, ohne eine Vergütung dafür zu zahlen, kostenlos abzuholen und unschädlich zu beseitigen.

Graustadt, den 21. August 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Graustadt.

Heyssen. Laue. Tauer.

Bissa, den 24. August 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Bissa.

von Kardorff. Wallburg. Müller.

Neuhof, den 31. August 1916.

Der Unternehmer.

Ernst Holzbecher.

Kriegsgefangenenhilfe Posen—Oberpräsidium.

Die Postanstalten nehmen Paket- und Päckchensendungen an Kriegsgefangene in der Zeit vom 5. bis 22. Dezember nicht an. Die Kriegsgefangenenhilfe ist daher nicht in der Lage, die ihr in dieser Zeit übergebenen Pakete an Kriegsgefangene weiterzubefördern.

Es empfiehlt sich daher, möglichst mit Paketsendungen an Kriegsgefangene bis zum Januar 1918 zu warten.

Ihr Vermeidung von Strafsporto wird darauf hingewiesen, daß Briefe und Karten an die Kriegsgefangenenhilfe portofrei gehen, wenn sie über der Adresse den ausdrücklichen Vermerk „Kriegsgefangenen sendung“ wie bei Feldpost tragen.

Bissa, den 3. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter den Pferden des Gutes Kurline ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 1. Dezember 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B. Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

Palschtan. Vier Landete hinter dem Müde-Schloß ein Flieger. Als er wieder aufstieg, ließen drei Kinder trotz der Abperrung in die Laufbahn des Flugzeuges hinein. Zwei Kinder wurden durch den Luftdruck zu Boden geworfen. Ein siebenjähriges Mädchen erhielt von dem Propeller einen Schlag ins Gesicht und eine tiefe Wunde. Nach kurzer Zeit starb das Kind trotz sofortiger ärztlicher Hilfe.

Eprottau. Zum ersten Male seit der 1914 erfolgten Errichtung des Kriegsgefangenenlagers nahmen am Sonntags-Hauptgottesdienst in der evangelischen Kirche gefangene russische Soldaten teil und zwar ohne die übliche Begleitung von Wachmannschaften.

Nendeb DS. Der fürstliche Forstmeister Koppe, der Leiter des gesamten Forstwesens der fürstlichen Verwaltung, hat einen jähen Tod gefunden. Als am 30. November sein 12 Jahre alter Sohn das Gewehr des Vaters reinigte, ging eine aus Versehen darin zurückgelassene Patrone los. Der Schuß traf den Vater tödlich, so daß er nach wenigen Minuten verstarb.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankstellen mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankankalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe findet gemäß unserer Mitte v. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankankalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV. und V. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein.

v. Grimm.

**Der verkürzten Geschäftszeit wegen
wird gerade vor Weihnachten der
Andrang ein großer sein.**

Daher rate ich in eigenem Interesse, sich rechtzeitig mit Einkäufen einzudecken, damit mir Gelegenheit gegeben wird, allen Wünschen möglichst Rechnung zu tragen.

Zunächst biete ich die knappen Artikel an und zwar:

Gefüllte Brieffschachteln, Schiefertafeln, Federn, Feste, Postkartenalben, Boesjealben, Mundharmonikas, Markenalben, Beschäftigungs- und Gesellschaftsspiele, Bilderbücher, Märchenbücher, Jugendschriften und Einoldsoldaten und vieles andere.

Samus Breslauer,
Papierhandlung „Zur Post“.

**Für Irlis-, Suchs- u.
Marderfelle**

winterreiß und fehlerfrei, zahlt die höchsten Preise

A. Klopstock,

Lissa,

Am Tempel 4.

Benzli-Kippdämpfer

Kesselöfen

Dauerbrandöfen

Ofenplatten aller Art

offeriert

Alfred Strecker.

Rentables Zinshaus

guter Bau mit anstoßendem schönen Garten, von auswärtigem Ehepaar zu kaufen gesucht. Best. Zinschriften mit Preis und Anzahlung unter „N. S.“ an den „Anzeiger“.